

Vorlage-Nr. 14/1915

öffentlich

Datum: 31.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss	02.05.2017	Beschluss
Schulausschuss	22.05.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1915 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	740.543 €	Aufwendungen:	740.543 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	740.543 €	Auszahlungen:	740.543 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			-
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 250.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- Holterbosch GmbH
- carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
- LVR-Klinik Köln

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 575.200 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 165.343 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 29 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1915

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung der Integrationsprojekte		
3.1. Holterbosch GmbH	Seite	6
3.2. carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH	Seite	9
3.3. LVR-Klinik Köln	Seite	13
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	200.000 €
carpe diem	Euskirchen, Bensberg, Mülheim, Königswinter	Integrationsabteilungen Hauswirtschaft	17	340.000 €
LVR-Klinik Köln	Köln	Integrationsabteilung Verteilerküche	2	35.200 €
Beschlussvorschlag gesamt			29	575.200 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	05.2017	2018	2019	2020	2021
Arbeitsplätze	29	29	29	29	29
Zuschüsse § 134 SGB IX	48.720	73.080	73.080	73.080	73.080
Zuschüsse § 27 SchwbAV	116.623	178.433	182.002	185.642	189.355
Zuschüsse gesamt	165.343	251.513	255.082	258.722	262.435

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 132 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.627 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2017 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nimmt ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vor, die die Integrationsprojekte betreffen:

- Der aktuell im § 132 SGB IX festgeschriebenen Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2017

(in Klammern: Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, die mit einem Investitionszuschuss gesichert wurden)

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH	Bonn	Restaurant "Godesburger"	2	Soz 14/1773
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackungen	5	
Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Düsseldorf	Integrationsabteilung Facility-Service	7	
Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Bergneustadt	Integrationsabteilung Packstelle	3	
Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Essen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	3	
PKM gGmbH	Köln	Metallbearbeitung	5 (17)	Soz 14/1844
Lehmanns Gastronomie GmbH	Bonn	Gemeinschafts- verpflegung	4	
INTZeit Arbeit gGmbH	Oberhausen	Facility-Service	2	
Via Integration gGmbH	Aachen	Gastronomie	3	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	Soz 14/1915
carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH	Euskirchen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Mülheim an der Ruhr	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Königswinter	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	6	
	Bensberg	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Integrationsabteilung Verteilerküche	2	
Bewilligungen im Jahr 2017 gesamt			63 (17)	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. Holterbosch GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die familiengeführte Wäscherei Holterbosch GmbH wurde im Jahr 1929 in Krefeld gegründet und hat sich mit heute etwa 180 Beschäftigten auf die Bearbeitung von Wäsche aus Senioreneinrichtungen spezialisiert. Mitte des Jahres 2016 wurde eine Integrationsabteilung mit zehn Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe an einer Sortieranlage geschaffen. Aufgrund der positiven Erfahrungen und um dem steigenden Auftragsvolumen zu begegnen, soll die Integrationsabteilung um die Bearbeitung von Faltwäsche erweitert werden. Es sollen zehn zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 200.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Holterbosch GmbH

Die im Jahr 1929 in Krefeld gegründete Holterbosch GmbH holt, wäscht und liefert täglich etwa 20 Tonnen Wäsche von 170 Senioreneinrichtungen mit ca. 15.000 Bewohnerinnen und Bewohnern, zusätzlich wird Mietwäsche angeboten. Derzeit beschäftigt das familiengeführte Unternehmen 180 Personen sozialversicherungspflichtig, Geschäftsführer ist Herr Marc Holterbosch. Aufgrund der hohen Akzeptanz in der Belegschaft und des wirtschaftlichen Erfolgs des Konzeptes soll die im Bereich der Wäschesortierung bestehende Integrationsabteilung um die Bearbeitung von Faltwäsche erweitert werden. Es sollen zehn zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist vorrangig an zwei zusätzlichen Maschinen zum Falten von großen und kleinen Flachwäscheteilen vorgesehen. Es sind Tätigkeiten wie das Eingeben einzelner Wäschestücke in die Maschine und die Entnahme der gefalteten Wäsche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarif für das Textilreinigergewerbe. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch das Anleitungspersonal und die Personalleiterin sichergestellt, bei Bedarf soll eine externe sozialpädagogische Fachkraft beauftragt werden.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX bei der Holterbosch GmbH hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.03.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Holterbosch GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Bei kontinuierlich wachsenden Umsät-

zen stellen sich die Eigenkapitalquote und die Liquidität sehr zufriedenstellend dar. Umsatz, Produktivität, Rentabilität und Jahresüberschuss konnten in den vergangenen Jahren gesteigert werden und bieten heute eine stabile Basis für die künftige Entwicklung des Unternehmens.

Der Markt für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen bietet zudem weiterhin günstige Rahmenbedingungen und das Marktsegment Pflege eröffnet auch künftig ausreichende Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Rund-um-Betreuung sowie individuelle Problemlösungen nehmen an Bedeutung zu und die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz hin zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung ist durch Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom ersten Jahr an gekennzeichnet. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Holterbosch GmbH zu den größeren Unternehmen der Branche zählt und die Konzentration auf das attraktive Segment der Senioreneinrichtungen, das Full-Service-Angebot sowie die professionelle Ablauforganisation innerhalb des Unternehmens geeignet sind, auch künftig eine Positionierung am Markt zu gewährleisten, die den entscheidenden Wettbewerbskräften der Branche Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Integrationsabteilung ist u.E. geeignet, eine weitere Stabilisierung des Unternehmens zu realisieren und eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter zu gewährleisten, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 10.03.2017)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung macht die Holterbosch GmbH für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 250.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für eine Faltmaschine (110 T €) sowie für eine Eingabemaschine (140 T €). Diese Investitionen können gem.

§§ 132 ff. SGB IX mit 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 50.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	05.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto)	126.320	193.270	197.135	201.078	205.099
Zuschuss § 134 SGB IX	16.800	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV	37.896	57.981	59.140	60.323	61.530
Zuschüsse Gesamt	54.696	83.181	84.340	85.523	86.730

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung der Integrationsabteilung der Holterbosch GmbH um 10 Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung zehn neuer Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 200.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 54.696 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2. carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt derzeit bundesweit 23 Senioren-Parks mit modularen Pflegeangeboten. Seit dem Jahr 2014 wurden die hauswirtschaftlichen Bereiche an den Standorten Rommerskirchen, Jüchen, Bensberg, Wermelskirchen und Haan sukzessive in Integrationsabteilungen umgewandelt, bis heute wurden dort 27 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen. Einhergehend mit der Erweiterung des Leistungsangebotes und einer steigenden Belegung soll an den Standorten Euskirchen, Mülheim an der Ruhr und Königswinter jeweils eine Integrationsabteilung im Bereich Hauswirtschaft gegründet werden, die bestehende Integrationsabteilung am Standort Bensberg soll um einen Arbeitsplatz erweitert werden. Insgesamt können so 17 zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden.

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird gem. §§ 132 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 340.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH hat sich gemeinsam mit dem 2004 gegründeten Tochterunternehmen Senioren-Park carpe diem GmbH als privater Träger von Senioren-Parks an bundesweit 23 Standorten mit ca. 1.900 stationären Pflegeplätzen und 640 ambulant betreuten Wohnungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 2.000 Personen beschäftigt, Geschäftsführer der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Zum Leistungsprogramm eines Senioren-Parks zählen in der Regel eine stationäre Altenpflegeeinrichtung, ein ambulanter Pflegedienst, eine Tagespflegeeinrichtung, betreute Wohnangebote, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie ein öffentliches Café. Seit Anfang des Jahres 2014 werden die hauswirtschaftlichen Bereiche an den Standorten Jüchen und Rommerskirchen als Integrationsabteilung geführt, Mitte 2014 folgte der Standort Bensberg und im Jahr 2016 Wermelskirchen und Haan. Insgesamt wurden bislang 27 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen.

Einhergehend mit dem Ausbau der mobilen Dienste wie Wäscherei und Catering am Standort Euskirchen und dem Aufbau von Wohngruppen für dementiell erkrankte Menschen in Mülheim an der Ruhr soll in diesen Einrichtungen jeweils eine Integrationsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich Hauswirtschaft gegründet werden. Die bestehende Integrationsabteilung am Standort Bensberg soll aufgrund des Ausbaus der ambulanten Pflegeangebote um einen Arbeitsplatz erweitert werden. Am Standort Königswinter wird eine neue Einrichtung entstehen, dort soll mit Eröffnung im Juni 2017 der Aufbau einer Integrationsabteilung im Bereich Hauswirtschaft mit sechs Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe erfolgen.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Integrationsabteilungen sind vorrangig unterstützende Tätigkeiten für die gesamte hauswirtschaftliche Versorgung der Einrichtung zu verrichten. Insbesondere werden Hel-

fertigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege anfallen. Bei Bedarf sollen Lieferfahrten erbracht und das Fachpersonal bei Patientenfahrten unterstützt werden. Das Unternehmen hat bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen der Zielgruppe gesammelt und kooperiert im Rahmen der Personalakquise mit den regionalen Integrationsfachdiensten. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine pädagogische Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Vorhabens gem.

§ 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist anzumerken, dass der Unternehmensverbund den Gesamtumsatz in den vergangenen Jahren durch die Ausweitung des Leistungsangebotes an bestehenden Standorten, die Eröffnung neuer Senioren-Park sowie aufgrund der guten Auslastung stetig steigern konnte. In 2015 wurden eine Umsatzsteigerung und ein Jahresüberschuss erzielt. Die ebenso kontinuierlich zunehmende Eigenkapitalbasis (61,1% in 2015) lässt darauf schließen, dass auch die Finanz- und Vermögenslage positiv zu beurteilen ist und dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit gesichert ist.

(...) Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens durch die Eröffnung eines neuen Standorts in Königswinter sowie die Ausweitung des Leistungsangebotes in den bestehenden Einrichtungen und den dadurch entstandenen zusätzlichen Aufgaben.

(...) Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen, insbesondere von ambulanten Pflegediensten.

Entscheidende Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zu einem die sich verändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel und die Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns.

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks wird in der Regel das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten. Das Unternehmen verfügt zudem über weitreichende Erfahrungen im künftig an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie

ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe in den Integrationsabteilungen auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 06.03.2017)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Erweiterung der Integrationsabteilungen macht die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH für die Neuschaffung von 17 Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 439.000 € geltend.

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung am Standort Euskirchen mit fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe werden Investitionskosten von 125.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für drei Abfall-Vakuumgeräte (18 T €), ein Transportfahrzeug (43 T €), eine Waschmaschine und einen Trockner (45 T €), Küchenausstattung (12 T €) und Reinigungsgeräte (7 T €). Mit Gründung der Integrationsabteilung am Standort Mülheim an der Ruhr und Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe werden Investitionskosten von 133.000 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten für ein Transportfahrzeug (43 T €), vier Abfall-Vakuumgeräte (24 T €), Waschmaschine und Trockner (21 T €), Reinigungsgeräte (5 T €) sowie Mobilisationshilfen für Bewohnerfahrten (40 T €). Am Standort Königswinter werden im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung und der Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 156.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für vier Abfall-Vakuumgeräte (24 T €), ein Transportfahrzeug (43 T €), Reinigungsgeräte (4 T €), Waschmaschine und Trockner (45 T €) sowie Mobilisationshilfen für die Bewohnerfahrten (40 T €). Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung am Standort Bensberg macht das Unternehmen für die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe Investitionskosten von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Küchenausstattung (5 T €), Ausstattung des Cafés (9 T €), Reinigungsgeräte (8 T €) sowie die Ausstattung der Wäscherei und des Lieferfahrzeugs (3 T €).

Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 340.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 77 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 99.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 340.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	05.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	17	17	17	17	17
PK (AN-Brutto)	235.688	360.603	367.815	375.171	382.674
Zuschuss § 134 SGB IX	28.560	42.840	42.840	42.840	42.840
Zuschuss § 27 SchwbAV	70.706	108.181	110.344	112.551	114.802
Zuschüsse Gesamt	99.266	151.021	153.184	155.391	157.642

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilungen der carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH an den Standorten Euskirchen, Mülheim an der Ruhr und Königswinter sowie die Erweiterung der bestehenden Integrationsabteilung am Standort Bensberg mit insgesamt 17 Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 340.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 99.266 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. LVR-Klinik Köln

3.3.1. Zusammenfassung

Die LVR-Klinik Köln ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, jährlich werden dort ca. 8.500 voll- und teilstationäre Fälle sowie ca. 25.000 ambulante Fälle psychiatrisch behandelt. Derzeit sind in der LVR-Klinik Köln, die sich in alleiniger Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland befindet, ca. 1.100 Personen beschäftigt. Seit April 2016 wird die Speiseversorgung des Klinikums in Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn selbst erbracht, mit Fertigstellung des Neubaus der Verteilerküche am Standort Köln-Merheim wurde dort eine Integrationsabteilung mit zwölf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen. Die bei der Planung angenommene Auslastung der Verteilerküche wurde bereits überschritten, so dass zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens nun zwei weitere Teilzeitstellen für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden sollen. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die LVR-Klinik Köln einen Investitionszuschuss von 35.200 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die LVR-Klinik Köln

Die LVR-Klinik Köln übernimmt als Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie und Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln mit 402 stationären Betten und 108 tagesklinischen Behandlungsplätzen die psychiatrische Versorgung von rd. 600.000 Kölner Bürgerinnen und Bürgern. Neben dem Hauptstandort in Köln-Merheim befinden sich Standorte in Köln-Mülheim, Bilderstöckchen, Chorweiler und Porz.

Mit Fertigstellung des Neubaus der Verteilerküche in Köln-Merheim wurde dort im April 2016 eine Integrationsabteilung mit 12 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe eingerichtet. Die Speisen werden in der LVR-Klinik Bonn zubereitet und in Großgebinden in die Verteilerküche geliefert. In der dort angesiedelten Integrationsabteilung erfolgt die Portionierung und Auslieferung der täglich rd. 680 Essen sowie der Betrieb der Spülküche. Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Beköstigungstage und dem damit einhergehenden Arbeitsaufkommen wurden bereits Stellenanteile bestehender Arbeitsverhältnisse erhöht, zudem mussten Überstunden geleistet werden. Um eine bessere Personaleinsatzplanung bei Arbeitsausfällen zu gewährleisten und zukünftig den Bedarf an Mehrarbeit zu reduzieren, sollen zwei weitere Teilzeitstellen für Beschäftigte der Zielgruppe in der Spülküche geschaffen werden.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Verteilerküche sind vorrangig einfache Anlern Tätigkeiten zu verrichten. So sind Arbeitsschritte wie Annahme und Kontrolle von Waren, vorbereitende Tätigkeiten am Portionierband, die Bestückung von Tablettwagen mit Speisekomponenten, die Anlieferung und Abholung von Tablettwagen an den Stationen und Dependancen sowie Tätigkeiten in der Spülküche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Beschäftigten werden nach TVöD zuzüglich betrieblicher Zusatzversorgung entlohnt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst der LVR-Klinik Köln wahrgenommen.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.03.2017 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Integrationsabteilung ist zu sagen, dass die Planungen zur Gründung annähernd erreicht werden konnten. Der geplante Kostenanteil am Beköstigungstagesatz (BKT) wurde im ersten Jahr leicht überschritten. Es ist davon auszugehen, dass weitere Prozessoptimierungen möglich sind und dass sich die Produktivität im Zuge der Etablierung der Integrationsabteilung und Einarbeitung der Beschäftigten weiter steigert.

(...) Insgesamt sind die Planungen der LVR-Klinik Köln weitgehend nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der auszahlungswirksamen, kostenstellenbezogenen Kosten werden die anteiligen Kosten der Integrationsabteilung zukünftig knapp unter sechs Euro liegen. Durch das Insourcing konnte vor allem eine Steigerung der Speisequalität, eine höhere Planungssicherheit und die Reduzierung der Transportwege und -zeiten realisiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der gestiegenen Verpflegungszahlen und des vorhandenen Potenzials zur Produktivitätssteigerung und Prozessoptimierung die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen langfristig gesichert werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Vorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 09.03.2017)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ macht die LVR-Klinik Köln für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten von 44.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für erwärmbare Tablettts (26 T €), eine Schneidemaschine (5 T €) sowie Ausstattung für die Speisenverteilung (13 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit bis zu 35.200 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.800 € wird aus Eigenmitteln finanziert.

Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	05.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	26.736	40.906	41.724	42.559	43.410
Zuschuss § 134 SGB IX	3.360	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	8.021	12.272	12.517	12.768	13.023
Zuschüsse Gesamt	11.381	17.312	17.557	17.808	18.063

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ der LVR-Klinik Köln. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 35.200 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 11.381 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1915:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.